



Oetwil am See

# **Beitragsreglement**

**der Gemeinde Oetwil am See**

**über die familienergänzende  
Kinderbetreuung**

**vom 27. Januar 2009**

Der Gemeinderat erlässt folgendes Beitragsreglement (BR):

## 1. Geltungsbereich

### Art. 1

Das Beitragsreglement gilt für alle in Oetwil am See wohnhaften Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in den familienergänzenden Einrichtungen der Gemeinde Oetwil am See betreuen lassen.

Geltungsbereich

Ferner gelten diese Bestimmungen für Mitarbeitende, welche ihre Kinder in den familienergänzenden Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Oetwil am See unterbringen.

## 2. Grundsätze

### Art. 2

Die Gemeinde Oetwil am See ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein.

Die Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

## 3. Berechnung des Elternbeitrags

### Art. 3

Die Betreuungstarife werden vom Gemeinderat festgelegt und entsprechen in der Regel maximal den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform.

Betreuungskosten  
/-tarife

### Art. 4

Liegt das steuerbare Vermögen (Position 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten unter Fr. 200'000.00, so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltgrösse sowie den effektiv verursachten Betreuungskosten.

Grundsatz Elternbeitrag

Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten Fr. 200'000.00 oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Art. 5

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern bzw. Konkubinatspartnern. Sie sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt. Zu den Einkünften gehören:

Massgebendes Einkommen

- Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen usw. (ohne Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum).

Art. 6

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten oder deren Lebenspartnern bestritten wird: Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder, die Lebenspartner bzw. Konkubinatspartner der Erziehungsberechtigten, die Kinder des Lebenspartners sowie weitere unterstützungsbedürftige Personen.

Haushaltsgrösse

Art. 7

Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse gemäss nachfolgender Tabelle:

Berechnung Elternbeitrag

	1.1 Haushaltgrösse		
Massgebendes Einkommen	2	3	4+
Bis 50'000	60 %	70 %	75 %
50'001 - 55'000	50 %	60 %	70 %
55'000 - 60'000	45 %	55 %	65 %
60'001 - 65'000	40 %	50 %	60 %
65'001 - 70'000	35 %	45 %	55 %
70'001 - 75'000	30 %	40 %	50 %
75'001 - 80'000	25 %	35 %	45 %
80'001 - 85'000	20 %	30 %	40 %
85'001 - 90'000	15 %	25 %	35 %
90'001 - 95'000	10 %	20 %	30 %
95'001 - 100'000	5 %	15 %	25 %
100'001 - 105'000	0 %	10 %	20 %
105'001 - 110'000	0 %	5 %	15 %
110'001 - 115'000	0 %	0 %	10 %
115'001 - 120'000	0 %	0 %	5 %
Ab 120'001	0 %	0 %	0 %

Art. 8

Die jährliche Einschreibengebühr beträgt pro Schuljahr Fr. 50.00.

Einschreibengebühr

#### Art. 9

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Art. 5 minus Elternbeiträge gemäss Art. 7) unter den Grundbedarf eines Haushalts sinkt. Der Grundbedarf des jeweiligen Haushalts beträgt:

Härtefälle

<b>Haushaltgrösse</b>	<b>Grundbedarf</b>
2 Personen-Haushalt	Fr. 42'000.00
3 Personen-Haushalt	Fr. 49'000.00
4 Personen-Haushalt	Fr. 52'000.00
5 Personen-Haushalt	Fr. 56'000.00
6 Personen-Haushalt und mehr	Fr. 60'000.00

#### Art. 10

In Härtefällen kann der Elternbeitrag gemäss Art. 7 auf Antrag der Erziehungs-berechtigten so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf gemäss Art. 9 nicht unterschritten wird. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des monatlichen Einkommens bzw. der monatlichen Betreuungskosten.

Beitragsreduktion in Härtefällen

Härtefälle, deren massgebendes Einkommen gemäss Art. 5 unter dem Grundbedarf gemäss Art. 9 liegt, werden an die Sozialabteilung der Gemeinde verwiesen.

#### Art. 11

Die Festlegung des Elternbeitrags stützt sich auf folgende Unterlagen:

Unterlagen

- aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung;
- aktuelle Salärabrechnungen, Belege über Alimente, Renten usw.;
- aktuelle Betriebsbuchhaltung.

#### Art. 12

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 11.

Nachberechnung der Unterlagen

Eine Neuberechnung des zumutbaren Elternbeitrags erfolgt auf Antrag jederzeit innert Monatsfrist

- bei einer Änderung der Haushaltgrösse;
- wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 5'000.00 pro Jahr gegenüber einer definitiven Veranlagung verändert.

#### Art. 13

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Rabatte gewährt.

Fehlende oder falsche Angaben

#### Art. 14

Unterbleibt die Meldung für eine Neuberechnung des Elternbeitrags innert der gesetzten Frist, so

Rückzahlung und Nachforderung

- a) erfolgen von der Gemeinde keine Rückzahlungen;
- b) fordert die Gemeinde die geschuldeten zusätzlichen Beiträge (inkl. Zinsen von 5 % p.a.) nach.

#### Art. 15

Der Vollzug des Beitragsreglements - insbesondere die Berechnung der Elternbeiträge - erfolgt durch die Gemeinde.

Vollzug

## 4. Schlussbestimmungen

#### Art. 16

Das Beitragsreglement wird auf den 1. Mai 2009 in Kraft gesetzt.

Inkraftsetzung

Anhang  
Tarifliste

Oetwil am See, 27. Januar 2009

**Namens des Gemeinderats Oetwil am See**

Ernst Sperandio  
Gemeindepräsident

Barbara Kastenholz  
Gemeindeschreiberin